



Pauschal dotierte Unterstützungskasse und ZV des öffentlichen Dienstes (im Versorgungsausgleich)



vorge stellt im Rahmen der „Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ (online) am 18.09.2024

Vorstellung

Ihr Referent heute



Thomas Neumann, Rentenberater

Jg. 1971, Mainzer (gebürtig), Wahl-Berliner seit 1981, verheiratet, drei Töchter, drei Enkelkinder, ursprünglich Industriekaufmann gelernt, bei Gasversorger (öD/VBL) und im ÖRR (Gesamtversorgung/rdDZ) gearbeitet, 2002 – 2020 Geschäftsführer einer Unterstützungskasse (pd/rd) mit >24.000 Begünstigten, seit 2010 registrierter Rentenberater, bis Ende 2023 Sozietät („SNP“) mit zwei Partnern in Berlin, danach Einzelkanzlei, Präsident des Bundesverbandes der Rentenberater e.V.

Agenda

Die Themen im Einzelnen



14:30, 02.10.2024

pdUK

Versorgungsträger, Leistungsplan,
"Besonderheiten" im VA

14:00, 16.10.2024

ZVöD

Versorgungsträger, Leistungsplan,
"Besonderheiten" im VA

Agenda

Die Themen im Einzelnen

14:40



Ihre Fragen

...und mein Versuch, Antworten
zu finden.



Pauschal dotierte Unterstützungskasse (kurz: UK)

Merkmale (identisch mit rückgedeckter UK)

Begriffsbestimmung (1) – nach BetrAVG und KStG bzw. KStDV

§ 1b Abs. 4 BetrAVG:

“Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (Unterstützungskasse), so sind ...”

und weiter

“..., von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört.”

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG:

“Von der Körperschaftsteuer sind befreit ... **rechtsfähige Unterstützungskassen**, die den Leistungsempfängern **keinen Rechtsanspruch gewähren, ...”**

und weitere Bedingungen erfüllen

- Soziale Einrichtung (mit Definition, wann das der Fall ist)
- ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für die Zwecke der Kasse
- Steuerpflicht bei Überschreitung des “zulässigen Kassenvermögens” (nach § 4d EStG) um mehr als 25 %

Pauschal dotierte Unterstützungskasse (kurz: UK)

Merkmale (identisch mit rückgedeckter UK)

Begriffsbestimmung (2) – nach BetrAVG und KStG bzw. KStDV

§ 1 KStDV:

“... **Unterstützungskassen** sind nur dann eine soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften in der Mehrzahl nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
2. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen vorbehaltlich der Regelung in § 6 des Gesetzes satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
3. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 2, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sein.

Pauschal dotierte Unterstützungskasse (kurz: UK)

Merkmale (identisch mit rückgedeckter UK)

Begriffsbestimmung (3) – nach BetrAVG und KStG bzw. KStDV

§ 3 KStDV:

Rechtsfähige **Unterstützungskassen**, die den Leistungsempfängern **keinen Rechtsanspruch** gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Leistungsempfänger dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
2. Den Leistungsempfängern oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle muß satzungsgemäß und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.
3. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 2 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

Beträge nach § 2:

Grundsätzlich:

als Pension 25.769 Euro jährlich,
als Witwengeld 17.179 Euro jährlich,
als Waisengeld 5.154 Euro jährlich für jede Halbweise,
10.308 Euro jährlich für jede Vollweise,
als Sterbegeld 7.669 Euro als Gesamtleistung

Aber: Bei 12 % aller Fälle auch mehr

38.654 Euro jährlich
25.769 Euro jährlich
7.731 Euro jährlich
15.461 Euro jährlich

und bei 4 % ohne Begrenzung

Pauschal dotierte Unterstützungskasse (kurz: UK)

Merkmale (**identisch** mit rückgedeckter UK)

Abgeleitet von den gesetzlichen Rahmenbedingungen – nach BetrAVG und KStG bzw. KStDV

- rechtsfähige (externe) Versorgungseinrichtung
- Rechtsform überwiegend eingetragener Verein (e.V.), aber auch als Stiftung und (jedoch seltener) als GmbH zu finden
- kein Rechtsanspruch auf Leistungen (unterliegt daher auch keiner Versicherungsaufsicht)
- aber: Subsidiärhaftung des (zusagenden) Arbeitgebers
- Koppelung der Zusage an Arbeitgeber (auch “Trägerunternehmen” oder “Mitglied”)
- steuerbefreite Körperschaft (aber: strenge Bedingungen nach EStG, KStG, KStDV zu beachten – vgl. vorherige Folien bzw. Vortrag Hische!)
- nachgelagerte Besteuerung beim Leistungsempfänger (dafür steuerfrei in der Anwartschaftsphase) – evtl. für § 47 Abs. 6 VersAusglG relevant?
- AG-Finanzierung, Entgeltumwandlung oder Mischformen (Matching) möglich
- gesetzliche Insolvenzversicherung über Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSVaG, Köln)

Pauschal dotierte Unterstützungskasse (kurz: UK)

Merkmale (**abweichend** von rückgedeckter UK)

Abgeleitet von den gesetzlichen Rahmenbedingungen – nach EStG

- Finanzierung der in Aussicht gestellten Versorgungsleistungen erfolgt **NICHT** über lfd. Beiträge in Rückdeckungsversicherungen
- UK erhält Zuwendungen auf der Grundlage von § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **Buchst. b** EStG
- UK verwendet die Mittel, das “Kassenvermögen”, selbst (-> Kapitalanlage)
- keine vollständige Anwartschaftsfinanzierung möglich, lediglich “Reservepolster” (sog. zulässiges Kassenvermögen)
- Ausfinanzierung (naja!) erst möglich, wenn Versorgungsleistungen fällig werden
- Anwartschaftsphase:
Zuwendung 25 % der zugesagten Jahresrente p.a., aber maximal 2 Jahresrenten oder – bei Kapitalzusage 2,5 % des zugesagten Alterskapitals, maximal 20 % des Alterskapitals
- Rentenfall:
Kassenvermögen nach Anlage 1 zu § 4d EStG, d.h. 11-fache (m) bzw. 10-fache (w) der Jahresrente

Pauschal dotierte Unterstützungskasse (kurz: UK)

Merkmale (rückgedeckt oder pauschaldotiert)

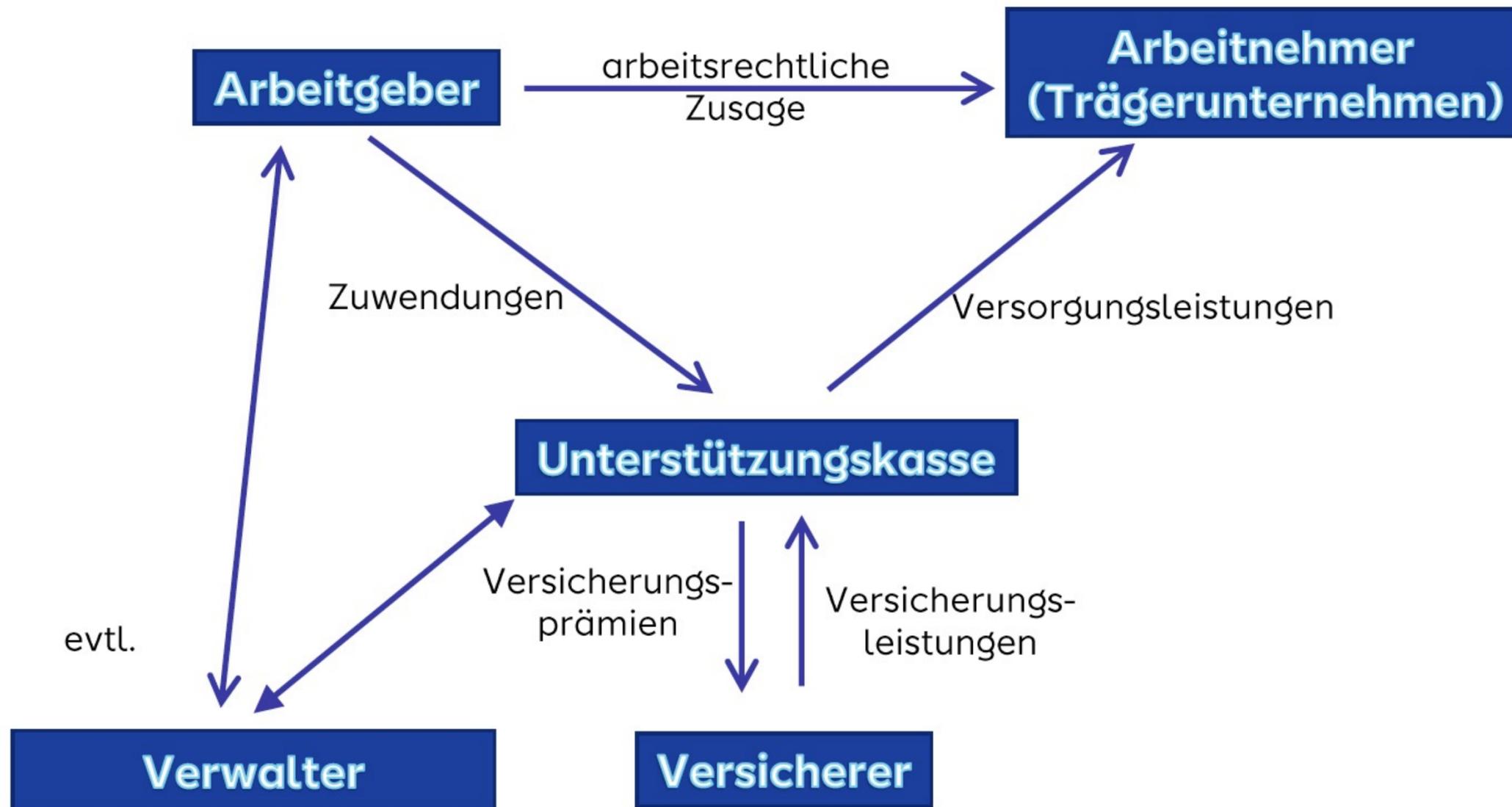
Good to know – über eine UK

- Name der UK weist nicht immer auf den Charakter hin, bspw. “Versorgungskasse Kabine” (Lufthansa),
- Ausprägung als “Gruppen-Unterstützungskasse” für mehrere, ggf. auch voneinander unabhängige Unternehmen (“Markt-Kasse”) oder unternehmensorientierte “Einzel-Unterstützungskasse”
- (wohl) traditionellster Durchführungsweg der bAV
- Verwaltung erfolgt häufig durch das Unternehmen selbst (bei Einzel-UK) oder Verwaltungs-GmbH bzw. „professionelle Dienstleister“ (bspw. WTW, Mercer, Versicherungsunternehmen)
- Übergabe (der Anwartschaften) an PSVaG bei Insolvenz des Arbeitgebers
- Leistungen einer UK können in verschiedenen Formen (und mit verschiedenen Begriffen) definiert werden: “Leistungsplan”, “Satzung” (selten), “Versorgungsregelung oder –ordnung”, “Betriebsvereinbarung”, “Tarifvertrag”
- aufgrund des Status’ als “kollektive Sozialeinrichtung” sind Individualzusagen eher ungewöhnlich
- BMF-Schreiben vom 10. November 2011, IV C 2 - S 2723/07/10001 (Flankierung interne Teilung)

Pauschal dotierte Unterstützungskasse (kurz: UK)

Merkmale (bei rückgedeckter UK, vgl. Vortrag Hische)

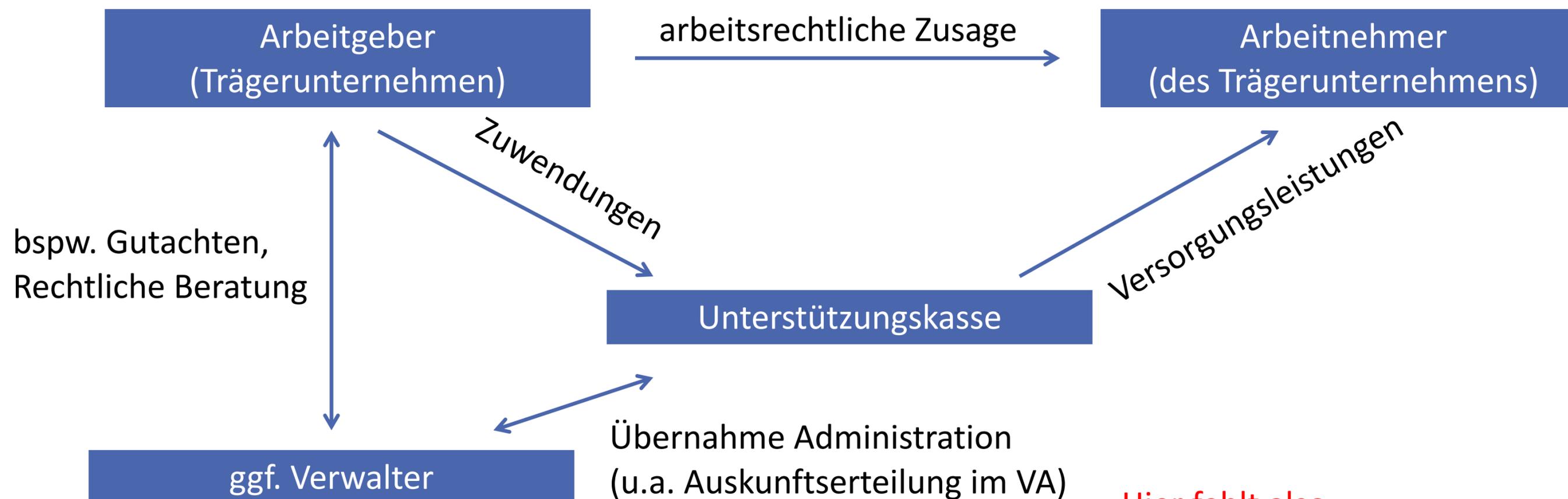
Rechtsbeziehungen – AG / AN / UK



Pauschal dotierte Unterstützungskasse (kurz: UK)

Merkmale (**abweichend** von rückgedeckter UK)

Rechtsbeziehungen – AG / AN / UK



Hier fehlt also:
Einbeziehung eines
Dritten (Rückdeckung)
durch die UK

Pauschal dotierte Unterstützungskasse (kurz: UK) im Versorgungsausgleich

Abgeleitet von den gesetzlichen Rahmenbedingungen – [VersAusglG](#)

- trotz reduzierter Ausfinanzierung der in Aussicht gestellten Anwartschaft: Gegenstand der Auskunft muss die Versorgungszusage und der ehezeitliche Anspruch daraus sein!
- erweiterbare Optionen zur externen Teilung nach § 17 VersAusglG (Ausgleichswert bis BBG der GRV), Nutzung derer jedoch eher unwahrscheinlich (Ausgleichswert steht nicht zur Verfügung)
- Wertermittlung nach § 45 VersAusglG: *“Rentenbetrag nach § 2 des Betriebsrentengesetzes oder der Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes”* – idR eher letzteres
- Bewertung (unmittelbar / zeitratierlich) in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Versorgungszusage (Empfehlung: immer anfordern bzw. abrufen)
- Beim *“Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes”* *“sind die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend”* – d.h. im Zweifel Heubeck'sche Sterbetafel 2018 G und BilMoG-Zins
- Ausgleichsberechtigte Person erhält (bei interner Teilung) *“die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.”* – also sog. unverfallbare Anwartschaft

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kurz: ZVöD)

Merkmale

Verschiedene Versorgungsträger – auf gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Grundlage

- “Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)” (gegründet 1972)
 - größter Versorgungsträger mit 5,2 Mio. Versicherten und 1,5 Mio. Beamten
- aber auch diverse (22+) kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen, bspw.
 - Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg
 - Zusatzversorgungskasse der bayerischen Kommunen
 - Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg
 - Rheinische Versorgungskasse für die Zusatzversorgung
 - Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
 - Kommunale Zusatzversorgungskasse beim kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern
 - Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)
 - Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands
 - - Anstalt des öffentlichen Rechts – (KZVK)

aber: Kochen alle „mit dem selben Wasser“

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kurz: ZVöD)

Leistungsmerkmale

Grundlage des Versorgungsanspruchs – i.d.R. laut Satzung

- Versorgungsleistung ergibt sich auf der Grundlage der während der Versicherungszeit erzielten **“Versorgungspunkte”** (vgl. “Entgeltpunkte” in der GRV)
- Besonderheiten:
 - ZVöD war bis Ende 2001 ein “netto-orientiertes Gesamtversorgungssystem” (91,75 %)
 - Systemumstellung ab 2002, ab dann: jahresbezogener Erwerb von Versorgungspunkten auf der Grundlage des erzielten (versorgungsfähigen!) Entgelts und eines Altersfaktors
Formel: $\text{Entgelt} / 1000 / 12 * \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$
 - Für die bis 31.12.2001 erworbenen Ansprüche wurde eine **“Startgutschrift”** in Form von Versorgungspunkten ermittelt
 - Startgutschrift (rentennah/rentenfern) war seitdem Gegenstand mehrfacher BGH-Rechtsprechung und tarifvertraglicher Neuregelungen
- Gegenwert eines Versorgungspunkts (seit >20 Jahren unverändert!!!) = 4 EUR, d.h. Dynamik der Anwartschaft lediglich durch zukünftigen Erwerb von Versorgungspunkten

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kurz: ZVöD) im Versorgungsausgleich

Bewertung des ehezeitlichen Anrechts – i.d.R. laut Satzung

- Gegenstand der Teilung sind NICHT (anders als in der GRV) die in der EZ erworbenen Versorgungspunkte. Stattdessen wird ein “Umweg” über die Teilung eines Kapitalwerts genommen, der den ermittelten Versorgungspunkten entsprechen soll. Insofern werden altersbezogene (ggf. auch geschlechtsbezogene) Unterschiede mit berücksichtigt.
- Nach § 45 Abs. 3 VersAusglG gelten die Bewertungsmaßstäbe der bAV für die ZVöD ausdrücklich nicht.
- Problem: VBL macht aus deren Barwertfaktoren (zur Ermittlung der Kapitalwerte) leider ein „Betriebsgeheimnis“ und handelt diese nicht öffentlich (-> fehlende Transparenz!)
- Versorgungspunkte ab 2002 können unmittelbar bewertet werden (weil eindeutig einem konkreten Zeitabschnitt zuzuordnen); die Startgutschrift muss demgegenüber zeitanteilig der Ehezeit (Beginn bis Systemumstellung) zugeordnet werden (auch hier keine Transparenz)
- Bestimmungen zum VA in § 32a der Satzung (zumindest VBL)

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kurz: ZVöD) im Versorgungsausgleich

Good to know – für den VA bei der ZVöD

- Teilungskosten unabhängig vom Ausgleichswert = 250 EUR (125 EUR je Partei) – m.E. (sehr) fair
- Keine (automatische) Saldierung – trotz ggf. “Gleichartigkeit” auf familiengerichtlicher Ebene – d.h. Teilungskosten fallen ggf. mehrfach an. Hilfe bietet Vereinbarung: §§ 6-8 VersAusglG
- Keine Anpassungsmöglichkeit (nach §§ 32 –38 VersAusglG) – wie bAV allgemein, d.h. “was weg ist, ist weg”, Folge -> Saldierung im Wege der Vereinbarung erwägen!
- Vorsicht bei Abänderung von Alt-Entscheidungen: Stichwort Barwertverordnung (Scheidung vor der VA-Reform)

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kurz: ZVöD) im Versorgungsausgleich

„Da muss man kein Mathematiker sein. Da reicht Volksschule Sauerland, um“ (Münzfeiring) reicht hier also nicht. 😊

Praktisch betrachtet – realer Fall

3. Berechneter Ehezeitanteil

Wert	Bezugsgröße
56,05	Versorgungspunkte

EM: Jg. 1963

4. Vorschlag für den Ausgleichswert

Wert	Bezugsgröße
35,74	Versorgungspunkte

EF: deutlich jünger

Die Kosten der internen Teilung (§ 13 VersAusglG) in Höhe von insgesamt 250,00 Euro (Wert für beide Ehegatten) sind bei der Berechnung des genannten Ausgleichswertes zur

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kurz: ZVöD) im Versorgungsausgleich

Praktisch betrachtet – realer Fall

Berechnung der auf die Ehezeit (01.01.1998 - 28.02.2023) entfallenden Anwartschaft auf Betriebsrente.

I. Berechnung des Ausgleichswertes nach § 32a VBLS in der Fassung der 32. Satzungsänderung im Abrechnungsverband Ost TG01

1. Ermittlung der Betriebsrente für die Ehezeit vor dem 1. Januar 2002

Höhe der Startgutschrift zum 31. Dezember 2001 = 81,40 Euro
Der auf die Ehezeit entfallende Anteil der Startgutschrift beträgt = 65,12 Euro

2. Ermittlung der Betriebsrente für die Ehezeit ab dem 1. Januar 2002 im Punktemodell

Der auf die Ehezeit entfallende Anteil der Betriebsrente beträgt = 97,84 Euro

3. Ermittlung der in der Ehezeit erworbenen Bonuspunkte

Der auf die Ehezeit entfallende Anteil an den Bonuspunkten beträgt = 0,76 Euro

4. Die auf die Ehezeit entfallende Anwartschaft auf Betriebsrente (Nr. 1 bis 3) beträgt monatlich

= 163,72 Euro

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kurz: ZVöD) im Versorgungsausgleich

Praktisch betrachtet – realer Fall

5. Umrechnung des Ehezeitanteils in Versorgungspunkte (maßgebende Bezugsgröße nach § 5 Abs. 1 VersAusglG) 163,72 Euro : 4 Euro (Messbetrag nach § 35 Abs. 1 VBLS)	=	40,93 VP
6. Umrechnung des Ehezeitanteils in einen Barwert 163,72 Euro x 12 (Jahresbetrag) 1.964,64 Euro x 10,4210 (Barwertfaktor der(s) Ausgleichspflichtigen)	= =	1.964,64 Euro 20.473,51 Euro
7. Teilung nach § 1 Abs. 1 VersAusglG (häftiger Ehezeitanteil als Barwert) 20.473,51 Euro : 2	=	10.236,76 Euro
8. Verrechnung der Teilungskosten nach § 13 VersAusglG (Teilungskosten insgesamt 250,00 Euro : 2 = 125,00 Euro) 10.236,76 Euro – 91,11 (Anteil häftiger Teilungskosten)	=	10.145,65 Euro
Ausgleichswert als Barwert	=	10.145,65 Euro

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kurz: ZVöD) im Versorgungsausgleich

Praktisch betrachtet – realer Fall

II. Umrechnung des Ausgleichswertes in Versorgungspunkte (maßgebende Bezugsgröße nach § 5 Abs. 1 VersAusglG)

10.145,65 Euro : 8,0980 (Barwertfaktor der(s) Ausgleichsberechtigten)	=	1.252,86 Euro
1.252,86 Euro : 12	=	104,41 Euro
104,41 Euro : 4 (Messbetrag nach § 35 Abs. 1 VBLS)	=	26,10 VP

III. Korrespondierender Kapitalwert (§ 47 Abs. 5 VersAusglG) (vgl. Nr. 8)

= 10.145,65 Euro

Seite 5 von 9 unseres Schreibens vom 5. Mai 2023; Versicherungsnummer 1111632032

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kurz: ZVöD) im Versorgungsausgleich

Praktisch betrachtet – realer Fall

III. Ermittlung des sich insgesamt ergebenden korrespondierenden Kapitalwertes

korrespondierender Kapitalwert im Abrechnungsverband Beiträge/Zulage TG01 (siehe Anlage 1)	=	113,47 Euro	BwF EF: 11,0120
korrespondierender Kapitalwert im Abrechnungsverband Ost TG01 (siehe Anlage 2)	=	10.145,65 Euro	BwF EF: 8,0980
korrespondierender Kapitalwert im Abrechnungsverband Ost/Beiträge TG01 (siehe Anlage 3)	=	1.080,76 Euro	BwF EF: 8,0980
korrespondierender Kapitalwert im Abrechnungsverband West TG01 (siehe Anlage 4)	=	2.580,42 Euro	BwF EF: 8,0980
Korrespondierender Kapitalwert (§ 47 Abs. 5 VersAusglG) gesamt	=	13.920,30 Euro	

Nur nachrichtlich:

In der GRV würde der „Gegenwert“ von 35,74 VP, also eine Rente von 142,96 € am EZ-Ende einem koKapW von 31.848,13 € entsprechen. 😊 „Äpfel vs. Birnen“ (§ 47 Abs. 6 VersAusglG!)

Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (kurz: ZVöD) im Versorgungsausgleich

Praktisch betrachtet – realer Fall

Hinweis zu den Barwertfaktoren

Um die interne Teilung kostenneutral zu gestalten, werden bei den VBL-Anrechten nicht die in der Ehezeit erworbenen Versorgungspunkte, sondern es wird das jeweils zur Finanzierung der Anwartschaft erforderliche Deckungskapital aufgeteilt. Dazu ist erforderlich, dass der Ausgleichswert unter Berücksichtigung von Barwertfaktoren berechnet wird. Sie sind insbesondere abhängig vom Alter und dem Status der jeweiligen Person zum Ende der Ehezeit. Die Barwertfaktoren wurden von einem vereidigten versicherungsmathematischen Sachverständigen ermittelt. Sie sind Teil des technischen Geschäftsplans der VBL und wurden von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt.

Unabhängig von den Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person verbleibt der ausgleichspflichtigen Person – vor Berücksichtigung der Teilungskosten – die Hälfte der auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Betriebsrente.

Vielen Dank!

Die in dieser Präsentation enthaltenen Ausführungen beruhen auf gesetzlichen Gegebenheiten und rechtlichen Einschätzungen zum Zeitpunkt ihrer Erstellung. Beispielhafte Berechnungen basieren teilweise auf vereinfachenden Modellannahmen. Die Ausführungen sind somit nicht geeignet, eine rechtliche oder wirtschaftliche Beurteilung im Einzelfall abzuleiten oder sie zur Grundlage vertraglicher Regelungen zu machen.

Der Referent behält sich unangekündigte Änderungen der in dieser Unterlage zum Ausdruck gebrachten Meinungen, Vorhersagen, Schätzungen und Prognosen vor und unterliegt keiner Verpflichtung, diese Unterlage zu aktualisieren oder den Empfänger in anderer Weise zu informieren, falls sich eine dieser Aussagen verändert oder unrichtig, unvollständig oder irreführend wird. Durch die Überlassung der Unterlagen wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten begründet.

Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige Eigentum des Referenten. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, in elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Referenten. Mit der Entgegennahme dieser Unterlage erklärt sich der Empfänger mit den vorangegangenen Bestimmungen einverstanden.

Kontakt

Thomas Neumann

Anschrift

Kaiser-Friedrich-Straße 24
10585 Berlin
Germany

Telefon/-fax

Telefon: 030 65850400
Telefax: 030 65850401

Online

Web: rentenberater.berlin
Mail: post@rentenberater.berlin